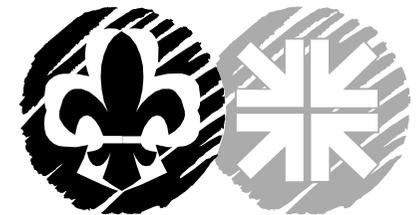




# **Jugendordnung der Adventjugend in Baden-Württemberg**



---

Adventjugend in Baden-Württemberg  
Firnhaberstr. 7  
70714 Stuttgart  
Tel. 0711 / 162 90 - 0  
Fax 0711 / 162 90 - 60  
Adventjugend.BWV@Adventisten.de

**§ 1 Name und Sitz**

1. Die Organisation führt den Namen „Adventjugend Baden-Württemberg“ und ist der Kinder- und Jugendverband der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten (STA) in Baden-Württemberg - Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Die Adventjugend Baden-Württemberg hat ihren Sitz in Stuttgart.
3. Der Verband ist der überregionale Zusammenschluß aller Adventjugendgruppen im Bundesland Baden-Württemberg.

**§ 2 Stellung innerhalb der Körperschaft**

1. Die Adventjugend Baden-Württemberg ist im Rahmen der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Baden-Württemberg KdöR auf allen Gliederungsebenen selbständig und eigenverantwortlich tätig.
2. Sie verfolgt ihre Ziele unter Wahrung der Selbständigkeit in enger, vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft der STA, der sie in Lehre und Organisation verbunden ist und erkennt die Verfassung der Gemeinschaft der STA in Baden-Württemberg an.

**§ 3 Zweck und Aufgaben**

1. Unter Bejahung und Förderung der freiheitlichen Grundordnung des Grundgesetzes, der baden-württembergischen Verfassung, der Bibel als Maßstab des christlichen Glaubens und Handelns und den Grundsätzen der Siebenten-Tags-Adventisten ist es Ziel des Verbandes, das friedliche Zusammenleben in sozialer Gemeinschaft zu fördern und die Vorzüge eines christlichen Lebensstils zu vermitteln.
2. Dies geschieht insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
  - (1) Ausbildung und Förderung junger Menschen zu selbständigen, eigenverantwortlichen Persönlichkeiten, die Vermittlung christlicher Werte als Orientierungshilfe für die eigene Lebensgestaltung.
  - (2) Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendziehung, Jugendhilfe und Jugendbildung.
  - (3) Schaffung, Unterhaltung und Unterstützung adventistischer Einrichtungen zur Jugendarbeit.
  - (4) Vertretung gemeinsamer Interessen junger Menschen im Rahmen präventiver Jugendarbeit gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden, sowie gegenüber der Gemeinschaft der STA.
  - (5) Zusammenarbeit mit Jugendringen und anderen Jugendverbänden.

3. Die Prüfung der Kassenführung der Landesjugendleitung erfolgt durch einen von der Gemeinschaft der STA in Baden-Württemberg zu benennenden Revisor. Die Prüfung der Kassenführung auf Ortsebene geschieht durch ein von der Ortsjugendversammlung als Revisor gewähltes, volljähriges Mitglied der Gemeinschaft der STA.
4. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die in dieser Jugendordnung genannten Aufgaben verwendet werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinschaft der STA in Baden-Württemberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Jugendordnung zu verwenden hat.

**§ 13 Änderungen der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Jugendvertreterversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvertreterversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Dabei hat der Landesausschuß der Gemeinschaft der STA in Baden-Württemberg bei Satzungsänderungen, die Grundfragen betreffen, ein Vetorecht. Das Veto hat unverzüglich zu erfolgen.

**§ 14 Auflösung**

1. Die Auflösung des Jugendverbandes kann nur von einer eigens zu diesem Zweck ordentlich einberufenen Jugendvertreterversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf mindestens einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Abgeordneten sowie der Zustimmung durch die Gemeinschaft der STA in Baden-Württemberg.
2. Im Falle der Auflösung des Jugendverbandes fällt das Vermögen an die Gemeinschaft der STA in Baden-Württemberg, KdöR.

**§ 15 Schlußbestimmungen**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Diese Jugendordnung tritt am 29.März 1998 in Kraft und ersetzt die bisherige vom Januar 1975.

- (3) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- (4) Förderung des Erfahrungsaustausches innerhalb der Arbeit der Adventjugend
- (5) Festlegung der inhaltlichen Arbeit der Adventjugend und Kontakt zur Gemeinschaft der STA.

## § 11 Landesjugendleitung (Landesebene)

1. Die Landesjugendleitung besteht aus
  - (1) dem Landesjugendleiter,
  - (2) dem Jugendabteilungsleiter der Gemeinschaft der STA in Baden-Württemberg (als Geschäftsführer)
  - (3) und einem stellvertretenden Landesjugendleiter, die - mit Ausnahme des Jugendabteilungsleiters - für die Dauer von zwei Jahre gewählt werden. Personalunion ist möglich.
2. Die Sitzungen der Landesjugendleitung finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal jährlich.
3. Die Aufgaben der Landesjugendleitung sind insbesondere:
  - (1) Förderung der ordnungsgemäßen Aufgaben des Verbandes
  - (2) Durchführung der Beschlüsse der Jugendvertreterversammlung
  - (3) Einberufung der Jugendvertreterversammlung
  - (4) Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen für die örtlichen Leiter der Abteilungen
  - (5) Koordination von Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen in den Abteilungen Kinder, CPA und Jugend
  - (6) Überregionale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
4. Mitglieder der Landesjugendleitung müssen volljährig und Mitglieder der Gemeinschaft der STA sein. Der Geschäftsführer ist alleinvertretungsberechtigt, darüber hinaus vertreten je zwei Personen gemeinsam. Vollmacht kann erteilt werden.

## § 12 Finanzen und Revision

1. Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Jugendverbandes werden aufgebracht durch:
  - Zuwendungen der Gemeinschaft der STA
  - Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und Spenden
  - Beiträge der Fördermitglieder
  - Mitgliedsbeiträge

2. Spenden und Zuschüsse, die mit Verpflichtungen verbunden sind, die den Aufgaben und Zielen des Verbandes widersprechen, dürfen nicht angenommen werden.

## § 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Adventjugend Baden-Württemberg können alle christlich orientierten jungen Menschen bis zur Erreichung des 27. Lebensjahres sein, unabhängig von der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der STA. Diese Altersgrenze gilt nicht für Mitglieder der gewählten Leitungsgremien und Ehrenmitglieder sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter.
2. Die Mitgliedschaft wird bei der Ortsjugendleitung beantragt, die über die Aufnahme entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft in der Adventjugend endet bei Erreichen der Altersgrenze, durch Austritt oder durch Ausschluß.
4. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet auf Antrag der Ortsjugendleitung die jeweilige Ortsjugendversammlung.
5. Natürliche Personen, die sich um die Arbeit der Adventjugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Ortsjugendleitung oder der Landesjugendleitung von der Landesjugendversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 6 Wahl und Stimmberechtigung

1. Aktives Wahlrecht hat, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat; das passive Wahlrecht für die Ortsjugendleitung, wer das 16. Lebensjahr und für die Landesjugendleitung, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Beschlüsse bedürfen, soweit in dieser Jugendordnung nicht anders vorgesehen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Jede Person hat eine Stimme, die persönlich abgegeben werden muß.

## § 7 Bereiche, Gliederung und Organe

Die Jugendarbeit der Adventjugend Baden-Württemberg erfolgt in den Abteilungen Kinder (bis 14 Jahre), CPA (= Christliche Pfadfinderinnen und Pfadfinder der Adventjugend; ab 7 Jahre) und Jugend (ab 14 Jahre) und gliedert sich in folgende Bereiche:

- a) Auf der Ebene der Gemeinden, der Ortsebene:
  - die Ortsjugendversammlung
  - und die Ortsjugendleitung
- b) Auf Landesebene:
  - die Jugendvertreterversammlung
  - und die Landesjugendleitung

## § 8 Ortsjugendversammlung (Gemeinde)

1. Die Ortsjugendversammlung ist das höchste Gremium der Adventjugend auf der entsprechenden Ortsebene.
2. Die Ortsjugendversammlung setzt sich aus allen wahlberechtigten Mitgliedern der Adventjugend eines Ortes, den Mitgliedern der Ortsjugendleitung und dem für Jugendarbeit zuständigen Pastor zusammen.
3. Die Ortsjugendversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
4. Die Aufgaben der Ortsjugendversammlung sind insbesondere:
  - (1) Festlegung der inhaltlichen Arbeit der örtlichen Adventjugend
  - (2) Entgegennahme des Berichts der Ortsjugendleitung
  - (3) Entgegennahme der Prüfberichte der Revision
  - (4) Entlastung der Ortsjugendleitung
  - (5) Wahl der Ortsjugendleitung für zwei Jahre
  - (6) Wahl des Revisors für zwei Jahre, der volljährig und Mitglied der Gemeinschaft der STA ist
  - (7) Beschlußfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel
  - (8) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
5. Die Aktivitäten und Unternehmungen der Abteilungen Kinder, CPA und Jugend werden durch ihre Leiter geführt und in ihren jeweiligen Gruppen gemeinschaftlich festgelegt.

## § 9 Ortsjugendleitung (Gemeinde)

1. Die Ortsjugendleitung besteht aus
  - (1) dem Ortsjugendleiter,
  - (2) einem stellvertretenden Ortsjugendleiter,
  - (3) einem Kassenwart
  - (4) und bis zu zwei weiteren Mitgliedern,
  - (5) sowie dem für Jugendarbeit zuständigen Pastor.  
Personalunion ist möglich.
2. Die Ortsjugendleitung wird - mit Ausnahme des Pastors - für eine Dauer von zwei Jahren durch Mehrheitsbeschluß gewählt und wird durch die jeweilige Ortsgemeinde der STA bestätigt. Der Ortsjugendleiter muß Mitglied der Gemeinschaft der STA sein.
3. Die Aufgaben der Ortsjugendleitung sind insbesondere:
  - (1) Einrichtung regelmäßiger Gruppenstunden und Tätigwerdung besonders in den unter § 3 "Zweck und Aufgaben" festgelegten Bereichen
  - (2) Ausführung der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung
  - (3) Einberufung der Ortsjugendversammlung
  - (4) Rechenschaft gegenüber der Ortsjugendversammlung über die geleistete Arbeit und die Verwendung der Mittel.
4. Die Geschäftsführung der Ortsjugendgruppe obliegt dem Ortsjugendleiter. Je zwei Personen vertreten gemeinsam.
5. Eine Ortsjugendgruppe kann durch den Zusammenschluß von mindestens drei Personen im Einvernehmen mit der Landesjugendleitung gegründet werden.

## § 10 Jugendvertreterversammlung (Landesebene)

1. Die Jugendvertreterversammlung ist das höchste Organ der Adventjugend in Baden-Württemberg.
2. Mitglieder der Jugendvertreterversammlung sind:
  - (1) die Ortsjugendleiter,
  - (2) die Leiter der Abteilungen auf Ortsebene
  - (3) und die Mitglieder der Landesjugendleitung.
3. Die Jugendvertreterversammlung findet jährlich statt. Sie ist vom Landesjugendleiter mindestens sechs Wochen vorher durch schriftliche Einladung an die Ortsjugendleitungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Aufgaben der Jugendvertreterversammlung sind insbesondere:
  - (1) Entgegennahme des Berichts der Landesjugendleitung
  - (2) Entgegennahme der Prüfberichte der Revision